

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“ dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Baher- bergungstätigkeiten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
			erf. $R_{w,rez}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m^2
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2 .

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R_{w,rez}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w,rez}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ...dB/...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R_{w,rez}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

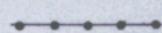
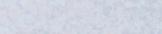
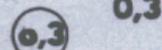
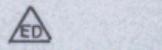
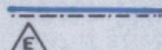
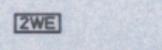
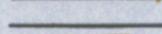
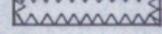
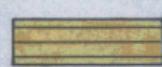
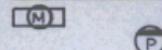
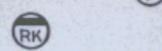
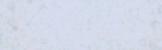
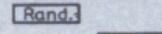
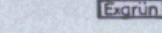
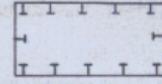
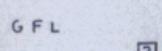
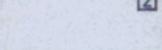
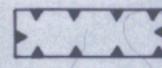
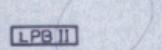
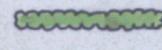
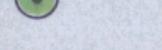
Teil B – Text

1. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. § 9(1) BauGB.
2. Die Flächenanteile von Zufahrten, die im Bebauungsplan als GFL-Rechte festgesetzt sind, sind nicht auf die Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach den Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung anzurechnen. § 9(1) BauGB.
3. Die Sockelhöhe der Gebäude für die Baugrundstücke, die direkt durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossen werden, wird mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei den übrigen Baugrundstücken, die durch private Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erschlossen werden, ist die Sockelhöhe mit maximal 1,0 m Höhe über die zugehörige mittlere vorhandene Geländehöhe des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt. Nach § 31 Abs. 1 BauGB sind Ausnahmen von den festgesetzten Sockelhöhen bis maximal 1,20 m Höhe über die jeweils festgesetzten Bezugshöhen zulässig. § 9(1) BauGB.
4. Die konstruktive Höhe der Drempe wird mit maximal 0,80 m Höhe festgesetzt. § 9(4) BauGB und § 92 LBO.
5. Die Dachformen werden als Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach sowie Mischformen hiervon festgesetzt. Als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB sind Mansarddächer zulässig, wobei für Häuser solcher Dachformen auch eine Zweigeschossigkeit zulässig ist, wenn das zweite Vollgeschoß das Dachgeschoß ist. Für die ausnahmsweise zulässigen Mansarddächer gelten nachfolgende zulässige Dachneigungen - für den unteren Dachteil Neigungen von 60 Grad bis 75 Grad Neigung und für den oberen Dachteil 20 Grad bis 35 Grad Neigung ohne jede weitere Ausnahme. § 9(4) BauGB und § 92 LBO.
6. Die zulässigen Dachneigungen, mit Ausnahme von Mansarddächern, werden mit 35 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend werden für Anbauten als Erker, Veranden, Wintergärten, überdachte Balkone und Terrassen sowie Windfänge die zulässigen Dachneigungen mit 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Giebelwälder der Walmdächer und Krüppelwalmdächer sowie Mischformen hiervon Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. § 9(4) BauGB und § 92 LBO.
7. Nach § 31 Abs. 1 BauGB sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Diese Ausnahme gilt nicht für die ausnahmsweise zulässigen Mansarddächer. § 9(4) BauGB und § 92 LBO.
8. Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten GFL-Rechten, sowie nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterboden ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. § 9(1)20 BauGB.
9. Der Pflanzstreifen auf den Baugrundstücken ist einreihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Ihm ist ein seitlicher Randstreifen von jeweils 1,5 m Breite zugeordnet, der mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten ist. § 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB.
10. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m. Die Bepflanzung der neu anzulegenden Knicks ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen. § 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB.
11. Die Randstreifen entlang den vorhandenen Knicks und den neu anzulegenden Knicks sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. § 9(1)20 BauGB.
12. Das Extensivgrünland südöstlich der Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes ist mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche ist je Baugrundstück mindestens ein heimischer Laubbaum entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. § 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB.
13. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche als Ausgleichsfläche südwestlich auf den Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebietes der Baugrundstücke Nr. 1 bis Nr. 10 ist mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche ist je Baugrundstück mindestens ein heimischer Laubbaum entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. § 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB.
14. Das Extensivgrünland als Umgebungsbereich der Regenwasserkläranlage ist mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten. § 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB.
15. Der Uferbereich des Regenwasserrückhaltebeckens ist mit einer landschaftsgerechten und standortgerechten Uferbepflanzung aus Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zu bepflanzen. § 9(1)20 BauGB und § 9(1)25a BauGB.
16. Die festgesetzten Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch der Textziffer 9 werden aufgrund der §§ 8a ff Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichsmaßnahmen den jeweiligen Baugrundstücken Nr. 11 bis Nr. 18 zugeordnet, auf denen sie festgesetzt sind.
17. Die festgesetzten Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch sowie die Bepflanzungsmaßnahmen der Textziffern 10, 11, 12 und 13 werden aufgrund der §§ 8a ff Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichsmaßnahmen den Baugrundstücken Nr. 1 bis 7a, 8a sowie 9 und 10 zugeordnet.
18. Die festgesetzten Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch der Textziffern 14 und 15 werden aufgrund der §§ 8a ff Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichsmaßnahmen der geplanten Regenwasserkläranlage zugeordnet.
19. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ist eine Bebauung jeglicher Art unzulässig. § 9(1)10 BauGB.
20. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen entlang des Waldweges/Am Redder auf der dem Waldweg/Am Redder zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung des Lärmpegelbereiches II der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. § 9(1)24 BauGB.
21. Bei dem nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich II sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich II sind für auf den Waldweg/Am Redder bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. § 9(1)24 BauGB.
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind:

ZEICHENERKLÄRUNG

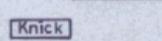
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

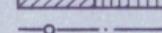
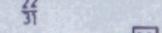
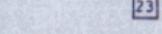
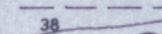
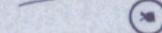
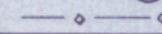
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§9(7)BauGB
	Bebauungsplanes Nr. 25	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Bauweise	§16(5)BauNVO 22(2)
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)1BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.1)	
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,3)	
	Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,3)	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§9(1)2BauGB
	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN	§9(1)6BauGB
	Maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11BauGB
	Verkehrsfläche	
	Strassenbegrenzungslinie	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie Zugang	
	Grundstückszufahrt	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10BauGB
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	
	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	§9(1)14BauGB
	Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	
	Müllgefäßstandplatz	
	Abwasserpumpstation	
	Regenwasserkläranlage (Absetz- und Rückhaltebecken)	
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§9(1)15BauGB
	Private Grünfläche	
	Randstreifen mit vorhandenem Knick	
	Extensivgrünland	
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§9(1)20BauGB
	Umgrenzung für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	MIT GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§9(1)21BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	
	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	Bezeichnung der Baugrundstücke - Nr. - z.B. 2	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§9(1)24BauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen	
	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8,9 und 10 (z.B. LPB II)	
		
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§9(1)25aBauGB
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick neu	
	Pflanzstreifen einschließlich zugehörigen Randstreifen	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9(1)25bBauGB
	Zu erhaltender Knick	
	Zu erhaltender Einzelbaum	

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§9(6)BauGB

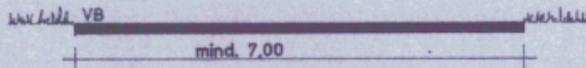
	Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b Landesnaturschutzgesetz - vorhandener Knick -
--	--

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

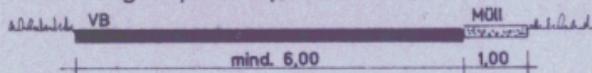
	Vorhandene bauliche Anlagen		Sichtfläche
	Vorhandene Flurstücksgrenze		
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze		
	Flurstücksbezeichnung		
	Baugrundstücksnummer		
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze		
	Höhenlinie (NN-bezogen)		
	Künftig entfallender Einzelbaum (Birke)		
	Elektrische Hauptversorgungsleitung unterirdisch		

Strassenquerschnitte M 1 : 100

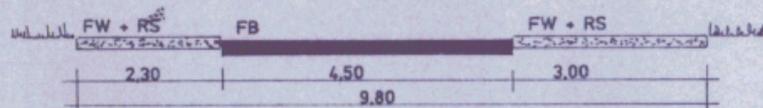
Erschließungsstraße



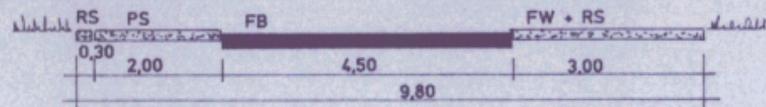
Erschließungsstraße im Bereich der Müllgefäßstandplätze



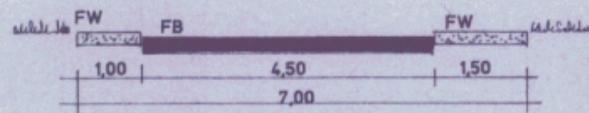
Wiesenweg



Wiesengeweg



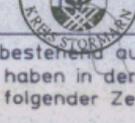
Wiesengeweg



- VB - Verkehrsberuhigter Bereich
- Müll - Müllgefäßstandplatz außerhalb der Verkehrsfläche
- FW - Fußweg
- RS - Randstreifen
- FB - Fahrbahn
- PS - Parkstreifen

VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11. September 1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 14. Oktober 1996 erfolgt.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist - am 03. Februar 1997 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. - als öffentliche Auslegung vom _____ bis zum _____ durchgeführt worden.
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 13. Januar 1997.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997
- c) Die benachbarten Gemeinden sowie die Stormarner Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997
- f) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. Juni 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997
- b) Der Magistrat hat am 17. Dezember 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997
- e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. Januar 1997 bis zum 24. Februar 1997 während folgender Zeiten: - Dienststunden -



nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13. Januar 1997 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1997 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997

i) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24. September 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997

k) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. September 1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Beschluß der Stadtvertretung vom 24. September 1997 gebilligt.
Bargteheide, den 26. NOV. 1997

l) Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 24. NOV. 1997

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Baugesetzbuch am 04. Dezember 1997 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20. Januar 1998 Az.: 60/22-62.006 (25) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Bargteheide, den 02. FEB. 1998

Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom _____ behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom _____ bestätigt.

Die Hinweise sind beachtet.
Bargteheide, den 02. FEB. 1998

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Bargteheide, den 02. FEB. 1998

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09. FEB. 1998 durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10. FEB. 1998 in Kraft getreten.
Bargteheide, den 11. FEB. 1998



STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 25

Dez.1996	1. Vorentwurfsfassg.	Okt. 1997	Eingeschr. Beteiligung
Jan.1997	Entwurf	Nov. 1997	Anzeigeverfahren
Mai 1997		Jan. 1998	Beachtung Hinweise.
JUNI 1997	Erneuter Entwurf		

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

- g) Aufgrund des Abwägungsergebnisses hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 11. Juni 1997 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt
Bargtheide, den 26. NOV. 1997



[Signature]
BÜRGERMEISTER

- n) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16. Juli 1997 bis zum 18. August 1997 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll nur zu den geänderten und ergänzten Teilen geltend gemacht werden können, am 07. Juli 1997 in dem "Stormarer Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03. Juli 1997 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargtheide, den 26. NOV. 1997



[Signature]
BÜRGERMEISTER

- o) Aufgrund des Abwägungsergebnisses vom 26. September 1997 ist eine erneute Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die jedoch nicht die Grundzüge der Planung berührt. Die Stadtvertretung hat hierzu in ihrer Sitzung am 24. September 1997 die Durchführung einer eingeschränkten Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 29. September 1997 und Fristsetzung bis zum 20. Oktober 1997 beteiligt worden. Anregungen und Bedenken sind nicht vorgebracht, sodaß keine weitere Abwägung durchgeführt wurde.
Bargtheide, den 26. NOV. 1997



[Signature]
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25



GEBIET: Waldweg gerade Nummern 2 bis 22; Wiesenweg ungerade Nummern 1 bis 11, gerade Nummern 2a bis 20 sowie südlich des Feldweges entlang der Baugrundstücke Wiesenweg vom Waldweg bis Wiesenweg 14b in einer Tiefe von ca. 55 m.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (~~BGBI. I, Seite 2253~~) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1996 (~~BGBI. I, Seite 1189~~) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 (~~GVBl. S. H. Seite 321~~)

wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 24. Sept. 1997

und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25

für das Gebiet: Waldweg gerade Nummern 2 bis 22; Wiesenweg ungerade Nummern 1 bis 11, gerade Nummern 2a bis 20 sowie südlich des Feldweges entlang der Baugrundstücke Wiesenweg vom Waldweg bis Wiesenweg 14b in einer Tiefe von ca. 55 m,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: